

BGer 4C.108/2004 vom 29. August 2005

Bundesgericht, 2005-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.108_2004

FR: TF 4C.108/2004 du 29 août 2005

IT: TF 4C.108/2004 del 29 agosto 2005

Regeste

Darlehen; Hypothekarvertrag; Sanierungsvereinbarung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte macht in der Berufungsantwort geltend, dass die Berufungsschrift insoweit mangelhaft sei, als bloss behauptet werde, der Streitwert liege über Fr. 8'000.--, dagegen Angaben zur genauen Höhe des Streitwerts und insbesondere auch Belege dafür fehlten. Art. 55 Abs. 1 lit. a OG schreibt vor, dass bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer bestimmten bezifferten Geldsumme besteht, in der Berufungsschrift anzugeben ist, ob der erforderliche Streitwert erreicht ist. Nach der Praxis des Bundesgerichts schadet ein diesbezüglicher Mangel namentlich dann nicht, wenn dem angefochtenen Entscheid oder den Rechtsschriften der Parteien im kantonalen Verfahren entnommen werden kann, dass der gemäss Art. 46 OG erforderliche Streitwert von wenigstens Fr. 8'000.-- gegeben ist (BGE 118 II 528 E. 2c S. 532 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall lässt sich dem angefochtenen Urteil entnehmen, dass die Vorinstanz von einem Streitwert von zwanzig Millionen Franken ausgegangen ist. Darauf ist abzustellen. Der Mangel der Berufungsschrift schadet der Klägerin somit nicht.

E. 2

Bei der Vertragsauslegung ist in erster Linie auf den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien abzustellen. Nur wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung nicht bewiesen werden kann, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Während das Bundesgericht die objektivierte Vertragsauslegung als Rechtsfrage prüfen kann, beruht die subjektive Vertragsauslegung auf tatsächlicher Feststellung bzw. Beweiswürdigung der Vorinstanz, die der bundesgerichtlichen Überprüfung im Berufungsverfahren entzogen ist (BGE 131 III 217 E. 3 S. 219; 129 III 702 E. 2.4 S. 707, je mit Hinweisen). Der Vorrang der empirischen oder subjektiven vor der normativen oder objektivierten Vertragsauslegung ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 OR als Auslegungsregel. Die Verletzung dieses Grundsatzes kann deshalb mit Berufung gerügt werden (BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123; 123 III 35 E. 2b S. 40, je mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Vorinstanz ist zum Ergebnis gekommen, dass die Klägerin ihre Behauptungen, bestimmte Passagen des Vertragstextes seien von den Parteien übereinstimmend in dem von der Klägerin behaupteten Sinn verstanden worden, nicht hat beweisen können. Sie hält im angefochtenen Urteil namentlich fest, dass die von der Rechtsanwältin G._____ mit

Brief vom 20. Februar 1998 unterbreiteten Vorschläge hinsichtlich der Ziffern V. und VI. der Sanierungsvereinbarung von den Vertragsparteien nicht berücksichtigt worden sind. Sie hat die von der Klägerin in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträge auf Zeugenbefragung abgelehnt, teils aufgrund antizipierter Beweiswürdigung, teils weil keine ausreichend substantiierten Anträge formuliert worden seien. Sie hat im Übrigen die Beweisanträge der Klägerin zu anderen Beweisthemen teils als rechtlich unerheblich, teils als nach den kantonalen Prozessregeln unzulässig und teils als unstreitig betrachtet.

E. 2.2

Die Klägerin rügt mit der Berufung, die Vorinstanz habe den Grundsatz des Vorrangs der subjektiven gegenüber der objektivierten Vertragsauslegung verletzt. Diese Rüge ist unbegründet. Wie bereits dargelegt wurde, ist die Vorinstanz zum Ergebnis gekommen, dass die Klägerin den von ihr behaupteten übereinstimmenden tatsächlichen Parteiwillen nicht hat beweisen können. Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen die Sanierungsvereinbarung vom 24. Februar 1998 nach dem Vertrauensprinzip auslegte, hat sie kein Bundesrecht verletzt. Was die Klägerin in diesem Zusammenhang mit der Berufung vorbringt, kann nicht - auch nicht unter dem Titel der Rüge einer Verletzung von Art. 8 ZGB (vgl. dazu BGE 122 III 219 E. 3c S. 223 f.) - gehört werden. Zum einen Teil handelt es sich um unzulässige Kritik an tatsächlichen Feststellungen und der Beweiswürdigung der Vorinstanz, wozu auch die Ablehnung von Beweisanträgen der Klägerin aufgrund antizipierter Beweiswürdigung gehört. Zum andern Teil betreffen die Rügen der Klägerin die Anwendung des kantonalen Verfahrensrechtes, die im Berufungsverfahren nicht überprüft werden kann (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Das gilt namentlich für die Kritik der Klägerin an der Abweisung von Beweisanträgen, die von der Vorinstanz damit begründet wurde, sie seien formell mangelhaft substantiiert worden. Ebenfalls vom kantonalen Verfahrensrecht geregelt wird die Frage, ob die Vorinstanz auf die Vorbringen der Klägerin in der Replikschrift abstellen durfte, wonach die Klägerin im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht habe erwarten können, dass die Beklagte es verpassen würde, die Liegenschaften innerhalb der vereinbarten Fristen zu verkaufen, versteigern zu lassen oder selbst zu Eigentum zu übernehmen. Wenn die Vorinstanz diese Äusserungen als Zugeständnis der Klägerin betrachtet hat, dass sich die Parteien bei Vertragsschluss nicht darüber einig gewesen seien, dass im Fall der Nichtveräusserung der O._____er Liegenschaften die Darlehensforderungen und Pfandrechte der Beklagten automatisch dahinfallen sollten, geht es um eine Schlussfolgerung im Rahmen der Tatsachenfeststellung durch die Vorinstanz und um die Anwendung des kantonalen Verfahrensrechtes, weshalb eine Überprüfung im Berufungsverfahren ausgeschlossen ist. Das gilt folgerichtig auch für die von der Vorinstanz auf dieser Grundlage vorgenommene Abweisung des zugehörigen Beweisantrags. Entsprechend verhält es sich schliesslich mit der Feststellung der Vorinstanz, dass die Parteien die heute eingetretene Situation bei Vertragsschluss nicht ins Auge gefasst hätten, weshalb sie diesbezüglich auch keinen gemeinsamen Parteiwillen hätten bilden können.

E. 3

Die Vorinstanz hat im Rahmen der Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip den Umstand berücksichtigt, dass die von Rechtsanwältin G._____ mit Brief vom 20. Februar 1998 unterbreiteten Änderungsvorschläge in Bezug auf Ziffer V. lit. D nicht in den definitiven Vertragstext aufgenommen worden sind. Die Vorinstanz hat daraus den Schluss gezogen, dass der Satz "Auf den 31.12.2000 entfällt das Verwertungsrecht der Banken"

nach Treu und Glauben von den Vertragsparteien nicht so verstanden wurde, dass die Banken nach diesem Zeitpunkt auf jegliche Forderungen oder Pfandrechte gegenüber der Klägerin verzichten würden. Die Klägerin greift diese Frage mit der Berufung wieder auf und behauptet nun, aus dem Umstand, dass die Banken die Vorschläge von Rechtsanwältin G._____ nicht ausdrücklich abgelehnt hätten, sei zu schliessen, dass sie den Vertragspassus übereinstimmend mit der Klägerin in deren Sinne verstanden hätten. Diese Argumentation überzeugt indessen nicht. Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass aufgrund der im Brief der Rechtsanwältin gewählten Formulierungen in Verbindung mit dem Verhalten der Banken und der Klägerin im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Sanierungsvereinbarung geschlossen werden muss, dass die Klägerin die entsprechende Passage von Ziffer V. lit. D bzw. Ziffer VI. akzeptiert hat. Hätte sie diese Passage nicht akzeptieren wollen, hätte sie ihre Unterschrift verweigern müssen. Es lag somit entgegen ihrer Behauptung nicht an den Banken, sondern an ihr, den ihr zur Unterschrift zugestellten Vertragstext durch eine ausdrückliche Willensäusserung abzulehnen. Aus dem Umstand, dass sie eine solche Willensäusserung unterlassen und die Sanierungsvereinbarung unterschrieben hat, muss nach Treu und Glauben geschlossen werden, dass die Klägerin auf ihre Änderungsvorschläge verzichtet hat und sie sich bewusst war, dass die definitive Fassung der Sanierungsvereinbarung davon abwich.

E. 4

Einen weiteren Streitpunkt bezüglich der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip bildete im kantonalen Verfahren die Frage, ob die in Ziffer IV. lit. C. Ziff. 1 Abs. 4 der Sanierungsvereinbarung genannten Bedingungen für einen Forderungsverzicht nicht nur für die Forderungen betreffend "Restrukturierungskredite", sondern auch für jene aus der "Vorgangshypothek" gelten. Die Vorinstanz hat diese in der Berufung erneut aufgeworfene Frage mit zutreffender Begründung, auf die hier grundsätzlich verwiesen wird, bejaht. Wenn die Klägerin an ihrer Behauptung festhält, die Sanierungsvereinbarung unterscheide hinsichtlich des bedingten Forderungsverzichts zwischen der "Vorgangshypothek" und den "Restrukturierungskrediten", verkennt sie das aus Wortlaut und Systematik dieser Vereinbarung hervorgehende Konzept. Der Grund für die Unterscheidung liegt nach Ziffer III. der Sanierungsvereinbarung darin, dass der A._____ (heute Z._____ AG) in Bezug auf die Verwertung der dort aufgeführten Grundstücke in O._____ der Vorrang gegenüber den übrigen Banken des Gläubigerkonsortiums eingeräumt wurde. Soweit die Sanierungsvereinbarung besondere Bestimmungen hinsichtlich der "Vorgangshypothek" enthält, geht es ausschliesslich um die Verdeutlichung des Vorrangs beim Verwertungsprozedere (vgl. Ziff. IV. lit. C Ziff. 3; Ziff. V. lit. A und B) und nicht etwa um eine Schlechterstellung im Vergleich zu den übrigen Banken. In Bezug auf die Bedeutung des Wortes "zusätzlich" in Ziffer IV. lit. C. Ziff. 3, dem die Klägerin besondere Aussagekraft beimessen will, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil (S. 21 und 22) verwiesen werden. Auch dieses Wort ist als Hinweis auf die Sonderstellung der "Vorgangshypothek" bei der Verwertung zu verstehen, wie dies bereits erörtert worden ist. Die von der Klägerin mit der Berufung gegen die Vertragsauslegung der Vorinstanz vorgebrachte Kritik erweist sich demnach als unbegründet.

E. 5

Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Klägerin

aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie hat die Beklagte für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG). Die Parteientschädigung ist der Beklagten von der Bundesgerichtskasse aus dem von der Klägerin sichergestellten Betrag von Fr. 50'000.-- ausbezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.